

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Aufhebung des Wirksamkeitsbeschlusses zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „RAA-Anlage Haus Forst“ im Stadtteil Manheim

Erneute öffentliche Auslegung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „RAA-Anlage Haus Forst“ im Stadtteil Manheim

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 beschlossen, den Wirksamkeitsbeschluss zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „RAA-Anlage Haus Forst“ im Stadtteil Manheim aufzuheben und die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 4 a (3) BauGB i. V. mit § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen.

Hinweis:

Gem. § 4 a (3) BauGB wird darauf hingewiesen, dass durch die Änderungen und Ergänzungen der 76. Änderung des FNP „RAA-Anlage“ die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Stellungnahmen nur zu den **geänderten** oder **ergänzten** Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wurde entsprechend angemessen verkürzt und beschränkt sich auf die Einholung der Stellungnahmen der von der Änderung und Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Lage des Plangebietes

Das Geltungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt ca. 5 km westlich der Kolpingstadt Kerpen und ca. 1,5 km südöstlich des Stadtteils Manheim (alt) und wird begrenzt durch

- die Deponie Haus Forst im Norden,
- durch landwirtschaftliche Flächen im Osten, Süden und Westen,
- durch das landwirtschaftliche Anwesen Haus Forst süd-/südwestlich.

Er umfasst den Bereich der Abfallbehandlungsanlage Haus Forst, der als Sonderbaufläche dargestellt ist sowie Flächen, die derzeit noch in der verbindlichen 1. Änderung des FNP als „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ dargestellt sind.

Der Geltungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 10 ha.

Er umfasst im Wesentlichen die Flurstücke 28, 30, 43, 57, 58, 61, 62 und 78 der Flur 9, Gemarkung Manheim der Kolpingstadt Kerpen. Des Weiteren umfasst das Plangebiet die Flurstücke 4, 62 und 67 der Flur 34, Gemarkung Blatzheim der Kolpingstadt Kerpen.

Der Wirkungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „RAA-Anlage Haus Forst“ ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck

Die Planung ist im Zusammenhang mit dem allgemein erhöhten Aufkommen und deren Aufbereitung zu sehen. Die Rostascheaufbereitung verfolgt das Ziel, einen möglichst hohen

Anteil der in den Aschen enthaltenen Wertstoffe einer Wiederverwertung zuzuführen und somit die Menge der Abfälle zur Deponierung zu reduzieren.

Durch die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die temporäre Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „RAA-Anlage“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB und die damit verbundene Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Rostascheaufbereitungsanlage, als zeitlich bedingte/befristete Nutzung bis zum 31.12.2043 planungsrechtlich gesichert werden.

Durch die Befristung der Nutzung soll sichergestellt werden, dass nach Ablauf der Nutzung der Sonderbauflächen (SO 1.1, SO 1.2 und SO 2) und dem erforderlichen Rückbau aller im Geltungsbereich der 76. Änderung befindlichen Aufbauten und befestigten Flächen, die Umsetzung der Rekultivierung der Deponiefläche gesichert wird. Erreicht der Verfüllabschnitt der Rekultivierung der im Norden anschließenden Deponie die Sonderbaufläche, wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (31.12.2043) nichtig.

Nach Ablauf der Befristung treten die bisherigen Ziele der Raumordnung, hier: die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grünvernetzung“ für die Gesamtstadt der Kolpingstadt Kerpen, für diesen Bereich wieder in den Vordergrund.

In der Planzeichnung wurde die 23. Änderung des FNP „Abgrabungskonzentrationszone“ übernommen und es wurden redaktionelle Änderungen, wie z. B. Streichung verschiedener Rechtsgrundlagen, nachrichtliche Darstellungen etc. vorgenommen.

Der Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung mit Umwelt liegt zur Einsicht in der Zeit **vom 29.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr, außer **Weiberfastnacht, Do den 08.02.2018 von 8:00 – 10:30 Uhr**) im Stadtplanungsamt der Kolpingstadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus.

Rücksprache zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 221** möglich – Ansprechpartner ist Herr Fuhs (zuständige Bezirksingenieur). Ihre Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: heinrich.fuhs@stadt-kerpen.de

Bei der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch vor und nach Umsetzung der Planung im Erläuterungsbericht (Teil A) mit **Umweltbericht (Teil B)** beschrieben.

- Schutzgut Mensch

Es wurde eine Lärmkontingentierung nach DIN 45691 durchgeführt. Eine Immissionsprognose für die Rostascheaufbereitungsanlage zeigt, dass die Immissionsbeiträge an den Immissionsorten als irrelevant im Sinne der TA Lärm anzusehen sind.

Durch diese Lärmkontingentierung und aufgrund der Irrelevanz sind also keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärmemissionen zu erwarten.

Eine ergänzende Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung zu der Lärmkontingentierung (November 2017) ergab keine Änderungen, bis auf eine Absenkung der Zusatzkontingente an den Immissionsorten IQ 1 und IQ 2 (Auswirkungen werden verringert)

- Schutzgut Tiere und Pflanzen

Prüfung der Inanspruchnahme und der Wertigkeit der vorhandenen Wiesen- und Gehölzbestände. Eine Kompensation bei Verlust der Flächen kann an anderer Stelle aufgefangen werden. (unverändert)

- Schutzgut Boden

Problematik der zusätzlichen Versiegelung der Böden. Unvermeidbare Beeinträchti-

gungen des Bodens werden durch die Festsetzung großflächiger privater Grünflächen ausgeglichen. (unverändert)

- Schutzgut Wasser

Verminderung der Niederschlagswasserversickerung. Fachgerechte Entsorgung der Abwässer wird sichergestellt. Grundwasserspiegel ist durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus stark verändert. Verschmutzung des Grundwassers wird aufgrund der vorgesehenen Reinigung und Niederschlagswasserbehandlung bzw. -bewirtschaftung verhindert. (unverändert)

- Schutzgut Klima und Luft

Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Veränderung des Kleinklimas. Bewertung der lufthygienischen Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr. (unverändert)

- Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Die festgesetzten Minderungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Eingrünung und Sichtschutz) ermöglichen zusätzlich die Eingliederung der Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild. (unverändert)

- Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht betroffen, Bau- und Bodendenkmale liegen nicht vor. (unverändert)

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge im Naturhaushalt verursachen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes in der Regel Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Durch Bebauung und Versiegelung von Böden geht anteilig Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren. Durch die Versiegelung der Böden und die Niederschlagswasserversickerung entstehen geringe Auswirkungen auf das Grundwasser. Durch das Vorhaben werden allerdings keine besonderen Wechselwirkungen hervorgerufen. (unverändert)

- Artenschutz

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde für die Fläche ein Artenschutzbeitrag erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung erforderlicher Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Konflikte zu erwarten sind. (unverändert)

- Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort

Um das landesplanerische Ziel und den landesplanerischen Grundsatz umsetzen zu können wurden Standortalternativen überprüft. Anlagen in bestehenden Gewerbe – und Industriegebieten der Kolpingstadt Kerpen schieden aufgrund der nicht zur Verfügung stehenden Flächenansprüche für eine Rostascheaufbereitungsanlage aus.

Bei Betrachtung bestehender Deponieflächen im Stadtgebiet – insbesondere bezogen auf eine Eignung als Deponieraum, der eine entstehungsnahe Verbringung ermöglicht, sowie eine Eignung bzgl. der verkehrlichen und umweltverträglichen Anbindung ist der Standort in Kerpen – Mannheim der für die Erfüllung der landesplanerischen Standortvoraussetzungen geeignetste Standort. (wurde im Erläuterungsbericht Teil A konkretisiert)

- Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Die Ermittlung des Kompensationswertes erfolgt durch die Gegenüberstellung des ökologischen Zustandes vor (= Ausgangszustand) und nach Realisierung der FNP-Änderung (= Zustand Planung). Für den Bereich der planfestgestellten Deponiefläche entfällt die Kompensationsberechnung, da diese Flächen als „Natur-auf-Zeit“ gel-

ten und nicht ausgleichspflichtig sind. (unverändert)

- Maßnahmen zur Vermeidung /Verringerung

Im nördlichen und östlichen Rand der Plangebietsfläche sind eine Eingrünung und eine dichte Sichtschutzpflanzung geplant, die als gliederndes und belebendes Element dient.

Als externe Kompensationsmaßnahme für den Verlust an derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen sowie eines begleitenden Gehölzstreifens ist eine Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in einen „Artenschutzacker Fauna, extensiv“ südöstlich der Plangebietsfläche vorgesehen.

Um die Entstehung und die Ausbreitung von Stäuben zu vermeiden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

Die im parallel aufzustellenden B-Plan festgeschriebenen Lärm-Emissionskontingente sichern die Einhaltung der Lärm-Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten.

Zum Schutz des Grundwassers erfolgt u.a. eine fachgerechte Versiegelung des Bodens zum Schutz vor Schadstoffeintrag in das Grundwasser. Es erfolgt eine separate Erfassung von unbelastetem (Hallendachflächen) und belastetem Niederschlagswasser (Verkehrs- und Lagerflächen). (unverändert)

- Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Die Überwachung in Bezug auf das Schutzgut Boden konzentriert sich auf die ordnungsgemäße Realisierung der Planung. Der Prognosebestand zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist auf Grund der charakteristischen Ausgangslage und der relativ kleinen Eingriffsfläche ausreichend gesichert. Eine analytische Begleitung des Eingriffsprozesses verspricht hier keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Im weiteren Verfahren werden die Details der Überwachungsmaßnahme mit den beteiligten Behörden abgestimmt (z. B. Prüfung Übereinstimmung der baulichen Anlagen mit Festsetzungen des B-Planes, Prüfung ordnungsgemäße Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen, regelmäßige Kontrolle Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen).

Großtechnische abfallwirtschaftliche Anlagen unterliegen einer intensiven laufenden Überwachung durch die Genehmigungsbehörde. Die Bez.-Reg. Köln und der Rhein-Erft-Kreis überwachen routinemäßig die Einhaltung der einschlägigen Regeln des technischen Umweltschutzes (z.B. Abgasmessung an der Abluftreinigungsanlage). (unverändert)

Umweltbericht zum Erläuterungsbericht, November 2017

Gutachten:

A B K - Institut für Immissionsschutz GmbH: Schalltechnische Untersuchung zu einer Emissionskontingentierung des Bebauungsplanes MA Nr. 360 der Stadt Kerpen, September 2016

A B K - Institut für Immissionsschutz GmbH: Ergänzt durch Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung zu einer Emissionskontingentierung des Bebauungsplanes MA Nr. 360 der Stadt Kerpen, November 2017

A B K - Institut für Immissionsschutz GmbH: Prognose über die zu erwartende Geräuschemission und -immission einer geplanten Rostascheaufbereitungsanlage durch die REMEX GmbH am Standort: Haus Forst in Kerpen, September 2016

Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden

- Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 21.07.2016 mit Hinweis darauf, dass Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich liefern.

Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 12.04.2017 kein Hinweis auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Überprüfung nicht erforderlich. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind Bauarbeiten jedoch sofort einzustellen und zuständige Behörde zu verständigen.

- Stellungnahme der Straßen NRW Regionalniederlassung Rhein- Berg vom 20.07.2016 mit Hinweis auf das Merkblatt „Allgemeinen Forderungen“.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dez. 33 vom 21.07.2016 mit Hinweis darauf, dass eine im Flächennutzungsplan im Änderungsbereich unterliegende Teilfläche im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Hambach-West 14 06 3- liegt.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie vom 25.07.2016 mit Hinweis darauf, dass die Fläche über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Manheim 3“ und „Dorsfeld 2“ liegt und von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist.
- Stellungnahme der Straßen NRW Autobahnniederlassung Krefeld vom 16.08.2016 mit Hinweis darauf, dass eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 4 bspw. durch Staubimmissionen auszuschließen ist und mit Stellungnahme vom 28.04.2017, dass wegen des zusätzlichen Verkehrsaufkommens federführend eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel erfolgt..
- Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel (BP 359 und BP 360) 02.05.2017, dass die mit Schreiben vom 13.04.2017 vorgebrachten Bedenken des zusätzlichen Verkehrsaufkommens ausgeräumt werden konnten.
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 23.05.2014 mit Hinweis darauf, dass der Standort innerhalb der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S liegt.
- Stellungnahme Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 09.05.2017 mit Höhenbeschränkung auf 30 m bezüglich aller baulichen Anlagen einschließlich untergeordneter Nebenanlagen und bei einer Überschreitung in jedem Einzelfall Planungsunterlagen zur Prüfung vorzulegen sind.
- Stellungnahme von BUND und NABU vom 25.08.2016 mit der Frage zu den Inhaltsstoffen der angelieferten sowie dem Hinweis auf die hohe Wertigkeit der Ackerböden im Kerpenener Bereich.

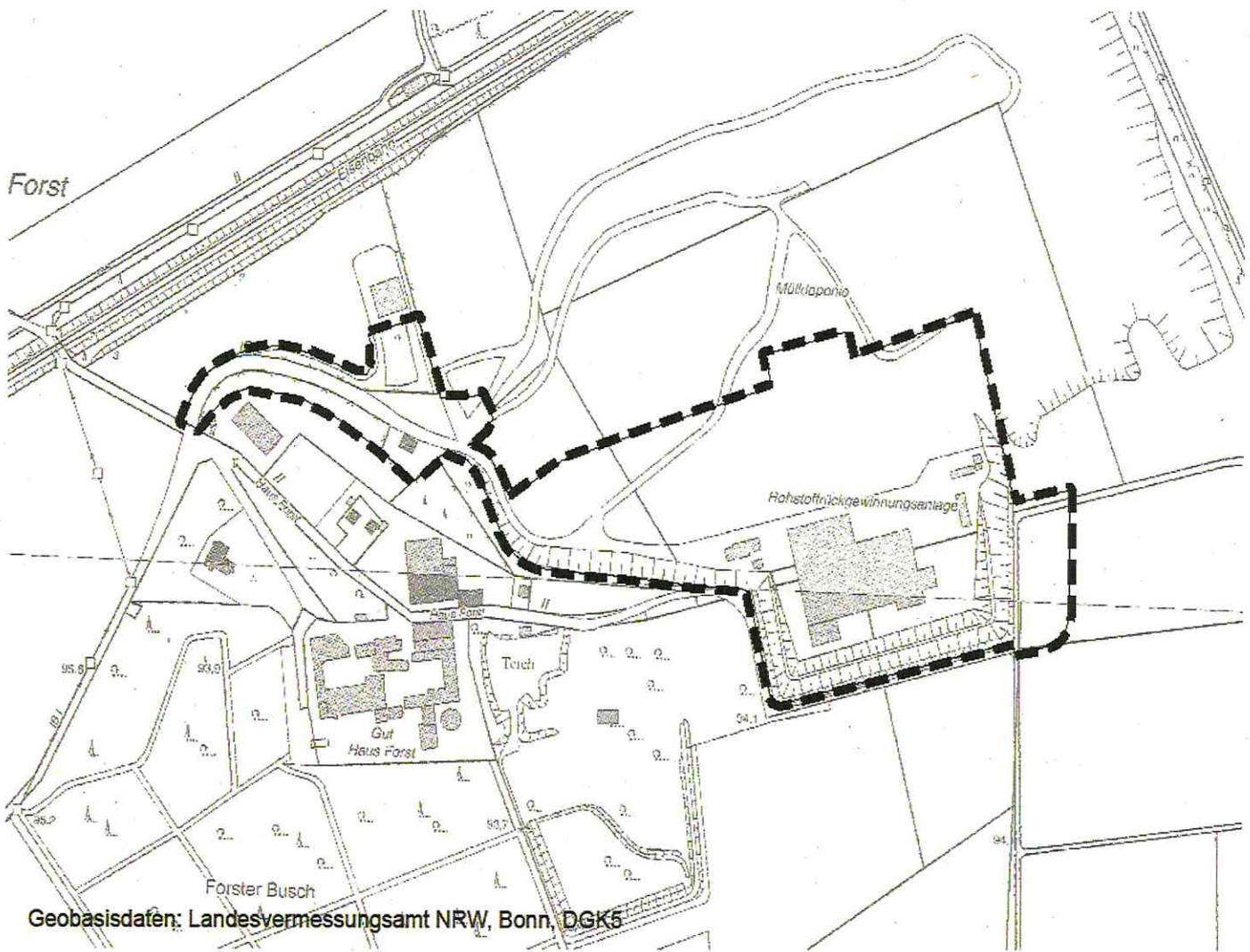
BUND/NABU 26.04.2017 mit Stellungnahme vom 26.04.2017 zum Schutzgut Mensch, Klima und Luft, Boden und Vegetation in Bezug auf:
Betriebszeiten, Lärm, Staubbiederschlag, Niederschlagsmengen, Schwebstaubniederschlag, schwermetallhaltige Niederschläge und Ausgleichsflächen.

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Kerpen, den 15.01.2018

Dieter Spürck, Bürgermeister



Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, DGK5